

1. Reglement über Absenzen und Urlaub an der Schule Arosa

1.1. Grundsatz

Der Unterricht der Schule und des Kindergartens ist regelmässig und pünktlich zu besuchen und darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

1.2. Urlaubskompetenzen, Eingabefristen

Gemäss Art. 54 des kantonalen Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen. Auch die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder regelmässig zur Schule gehen damit diese ihre Schulpflicht erfüllen (Art. 68 Abs. 1 kantonales Schulgesetz). Als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder gelten insbesondere Krankheit, Arzttermin, Todesfall in der Familie.

Die Erziehungsberechtigten können höchstens zwei Schultage oder drei Kindergarten tage als Urlaubstage frei festlegen (Jokertage). Die Schulträgerschaft kann bis zu insgesamt 15 Schultage Urlaub gewähren.

Die Urlaubskompetenz wird vom Schulrat wie folgt delegiert:

Kompetenzstufe	Urlaub	Frist für Einreichung	Bemerkung
Erziehungsberechtigte	2 Jokertage max. 4 Halbtage 3 Jokertage Kindergarten 6 Halbtage	7 Tage (Meldung mit Absenzenheft)	Siehe 1.3 Eintrag im Absenzenheft
Klassenlehrperson Kindergartenlehrperson	Weitere 4 Halbtage Weitere 6 Halbtage	7 Tage (Meldung mit Absenzenheft)	Siehe 1.3 Eintrag im Absenzenheft
Schulleitung	Weitere 11 Tage (Schule) Weitere 9 Tage (Kindergarten)	7 Tage (Gesuch)	Gesuch ist schriftlich und mit gültiger Unterschrift einzureichen
Kanton AVS	Weitere Beurlaubung	Mind. 20 Tage (EKUD Nr. 807)	Schriftlich und mit gültiger Unterschrift

1.3. Einschränkungen

Während Schulanlässen werden **keine** Jokertage bewilligt.

Pro Schuljahr dürfen die an Ferien angrenzende Jokertage (inkl. Tage vor und nach Ostern, Auffahrt und Pfingsten) gesamthaft **einen** Jokertag (2 Halbtage der Erziehungsberechtigten) nicht übersteigen.

Eine Woche vor und eine Woche nach den Sommerferien dürfen **keine** Jokertage bezogen werden.

Weitergehende Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen werden generell **nicht bewilligt**.

1.4. Beurlaubungen von Einzellektionen

Die Lehrperson kann Schülerinnen und Schüler aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von einzelnen Lektionen beurlauben, bei Turnlektionen hält sich die Schule an die vom Arzt ausgestellte „Activdispens“. Arzt- oder Zahnarztbesuche sind grundsätzlich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden. Für insbesondere folgende Absenzen müssen keine Jokertage eingelöst werden: Kieferorthopädische Behandlungen, Arzt- oder Zahnarztbesuche (Termine bekannt geben mit Eintrag in Absenzenheft), welche offensichtlich oder gemäss Bestätigung des Arztes nicht ausserhalb des Unterrichts möglich sind und Abklärungen des schulpsychologischen Dienstes sowie der kinder- und jugendpsychiatrische Dienste.

1.5. Spitzensport, Musiktalente

Bei Mitgliedern eines Sportkaders oder für Musikbegabte gelten spezielle Vereinbarungen, welche in einem Vertrag geregelt sind. Dabei liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten.

1.6. Dispensationen

Das Schulinspektorat kann aufgrund von aussergewöhnlichen, schwerwiegenden oder sonst bedeutsamen Umständen Schülerinnen und Schüler vorübergehend teilweise oder ganz vom Unterricht dispensieren. Gesuche für Dispensationen sind schriftliche direkt beim Schulinspektorat mit Kopie an die Klassenlehrperson und Schulleitung einzureichen.

1.7. Absenzenkontrolle

Sämtliche Versäumnisse eines Schüler/einer Schülerin sind von der Klassenlehrperson schriftlich festzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler haben das von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Absenzenheft unaufgefordert jeder betroffenen Lehrperson zum Visieren vorzulegen. Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Absenzen und leitet die Urlaubsgesuche, sofern sie nicht selber zuständig ist, an die zuständige Instanz weiter.

1.8. Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

1.9. Rekurse

Beschwerden gegen abgelehnte Urlaubsgesuche sind innert 10 Tagen beim Schulrat einzureichen. Verfügungen und Entscheide des Schulrates können innert 10 Tagen ans EKUD weitergezogen werden. Beschwerden sind schriftlich und begründet einzureichen.

1.10. Strafbestimmungen

Gemäss Art. 96 des kant. Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu SFr. 5'000.- bestraft werden.